

Das demokratische Athen (5.-4. Jh. v. Chr.): ein Gemeinwesen entgegen dem Prinzip der Hierarchie

In Staaten allgemein und insbesondere in und zwischen deren Institutionen sind vielfältige formal geregelte, auf Dauer angelegte Über- bzw. Unterordnungen anzutreffen. Hierarchie in diesem Sinn erscheint geradezu als Wesensmerkmal politischer Gemeinschaften. Innerhalb einer fernerer Vergangenheit gilt dies nicht nur für den Alten Orient, was der historisch auch nur etwas Gebildete für selbstverständlich halten wird, sondern auch für die griechisch-römische Antike. Gerade deswegen soll im vorliegenden Beitrag nicht das Vorhandensein von Hierarchie Gegenstand sein, sondern umgekehrt soll deren Fehlen, ja prinzipielle Verneinung in einem früheren Gemeinwesen und damit ein gleichermaßen historisch wie kulturethologisch und insofern grundsätzlich erstaunliches Phänomen vorgestellt, erklärt, bewertet und eingeordnet werden.

1. Begriffsklärungen

1.1 Hierarchie

Die aus den zwei Grundwörtern *hierós* (heilig) und *arché* (Herrschaft) zusammengesetzte antik-griechische Bezeichnung *hierarchía* bezeichnet Amt und Gewalt des *hierárches*, des Ober- oder Hohepriesters einer Gruppe von Priestern, mithin eine übergeordnete sakrale Position und Machtfülle (*Passow, F. 1841-57, Band 2, 1463* und - weniger vollständig - *Liddell, H. G. & Scott, R. 1996, 821* unter den Stichwörtern '(h)ierarchéo' bis '(h)ierarárchios' bzw. '(h)ierárches' bis '(h)iararchío'). Im Mittelalter wird der Begriff einerseits auf die "Ämterordnung innerhalb der Kirche" bezogen, anderer-

seits entsprechend dem christlichen Weltgeltungsanspruch universalistisch verstanden. Seit der kirchlichen bzw. konfessionellen Reformation wird er - mit negativer Konnotation - auf die römisch-katholische Kirche mit der Papstherrschaft eingeengt, schließlich auf "Herrschaftsausübung in und durch Religionsgemeinschaften" und deren Führer oder Oberhäupter wiederum ausgeweitet. Unter Loslösung vom religiösen Bereich versteht man in der Moderne unter 'Hierarchie' in Staat und Gesellschaft eine Ordnung, in der Positionen in einer vertikalen Reihung nach Menge und Bedeutung der Teilhabe an Entscheidungsmacht, Kompetenzen und Rang festgelegt und institutionalisiert sind. Im engeren Sinn ist 'Hierarchie' heute einerseits die Gruppe (oder 'Kaste') der einen Staat Beherrschenden und Verwaltenden in Unterscheidung von und im Gegensatz zu den nicht daran Beteiligten und andererseits die Rangfolge der Herrschenden und Verwaltenden untereinander, die fachliche und disziplinarische Über- bzw. Unterordnung der Ämter und Amtsinhaber, der Beamtenränge in der staatlichen Bürokratie und mit besonderer Stringenz der Soldatenränge in Streitkräften. In der Moderne finden sich insbesondere Verwaltungs- aber auch Gerichtshierarchien in Staaten aller Formen und Verfassungen. 'Hierarchie' muss, insofern sie 'heilig' ist, als unverrückbar und unveränderbar gelten; eine Tendenz zur Verfestigung und Verstetigung haben indes auch rein weltlich begründete Hierarchien und damit solche in säkularen Staaten der Gegenwart (*Rausch, H. 1982* mit den Zitaten).

Auch in der Wirtschaft sind - trotz aller ostentativen Wertschätzung von Teamarbeit - Hierarchien eine Selbstverständlichkeit. Das ist schon in einem Handwerksbetrieb mit einem Meister und wenigen Gesellen und Lehrlingen so; und die Unterstellungs- bzw. Überordnungsverhältnisse in einem großen Konzern ähneln in ihrer Vielgliedrigkeit und Verzweigung und ebenso in ihrer daraus folgenden Starrheit und Schwerfälligkeit der Reaktion auf Unvorhergesehenes geradezu verräterisch denen in der staatlichen Administration.

‘Hierarchie’ lässt sich weiter aufschlüsseln: Einerseits kann man sie vom öffentlichen personalen und institutionellen Bereich in den abstrakten hinein verlängern und dann etwa eine Hierarchie von Normen errichten bzw. erkennen, z. B. in der Bundesrepublik Deutschland durch die Unterordnung aller Verwaltungsvorschriften unter Gesetze und dieser unter das Grundgesetz, dessen Bestimmungen ihrerseits hierarchisch zu differenzieren sind, so dass man eine mehrstufige Gesetzes-Hierarchie erhält. Andererseits gibt es Hierarchien auch in privaten Zusammenschlüssen der Freizeitgestaltung, also insbesondere in Vereinen. In manchen von diesen scheint die Betätigung der Mitglieder innerhalb einer gestaffelten Ordnung der Verantwortung und des Ansehens sogar das eigentliche Ziel des Zusammenschlusses zu sein (vgl. *Ruso, B. passim*). Der Befund bezüglich von Vereinen lässt sich verallgemeinern: Überall dort, wo sich Menschen mehr als nur flüchtig zusammenfinden, bilden sich schnell Über- und Unterordnungen heraus. Das hat die Folge, dass zu den offiziellen, formal und rechtlich geregelten Hierarchien eine Unzahl mit diesen nicht identischer, sie jedoch ergänzender, bisweilen freilich auch konterkariender informeller Hierarchien tritt. Diese können mehr personalen als institutionellen Charakter haben. Sie sind wegen ihres inoffiziellen Vorhandenseins in ihrer Wirkung auf Gesellschaft, Wirtschaft und Staat schon in der Gegenwart schwer fassbar; erst recht sind sie dies für die Vergangenheit, da historische Quellen zumeist lediglich die offizielle Seite früheren Geschehens und ehemaliger Zustände wiedergeben.

Im vorliegenden Beitrag wird die moderne Bedeutung von ‘Hierarchie’ als *weltliche Macht- und Rangordnung* auf antike griechische Verhältnisse bezogen. Das ist im konkreten Fall möglich; denn unter den damaligen Demokratien hat zumindest die athenische, die aus noch darzulegendem Grund hier allein Gegenstand ist, zwar die hergebrachten Götterkulte der Polis Athen weitergeführt und insofern auch deren Ausübung bei ihren Bürgern vorausgesetzt, sie hat sich jedoch - im Unterschied etwa zur überkommenen Verfassung der

Spartaner¹ - nicht unter Berufung auf die Götter legitimiert und ist von daher eine ausschließlich diesseitig begründete Einrichtung gewesen (vgl. die Literatur unten zu Kap. 2). Im Zentrum der hier gebotenen Betrachtung steht das, was wir heute 'Verfassung' nennen: Regeln, die das Leben in einer politischen Gemeinschaft ordnen und die sich zu einem System zusammenfügen, werden hinsichtlich der in ihnen vorausgesetzten oder vermuteten Hierarchisierung von Institutionen und Vorgängen befragt und erklärt. Insofern interessiert Verfassung als Entwurf einer Ordnung. Die von vornherein anzunehmende Existenz informeller Hierarchien macht jedoch auch einen Blick in die politische Praxis erforderlich, um das Verhältnis zwischen inoffizieller und offizieller Ebene beurteilen und eventuelle Reaktionen des Gemeinwesens auf die Bildung und das Wirken informeller hierarchischer Strukturen ermessen zu können. Dabei interessieren hier nur längerfristig wirksam gewesene Einflüsse und Gegenmaßnahmen.

1.2 Einige Bemerkungen zu Rahmenbedingungen und realem wie ideellem Stellenwert von Demokratie in der Antike

Viele, vielleicht die meisten Menschen der westlichen Hemisphäre glauben zu wissen, was 'Demokratie' ist. Doch selbst wenn sie das Demokratische an den Prinzipien und Einrichtungen der Verfassung ihres eigenen Landes angemessen zu beschreiben und erklären in der Lage sind, ist damit - trotz der Namensgleichheit, die ihre Wurzel in der antiken Schöpfung und Verwendung dieses Wortes hat - fast nichts Zutreffendes über antike Demokratie gesagt². Warum dies so ist, werden ideelle genauso wie verfassungstechnische Charakteristika

¹ Die spartanische Verfassung geht zurück auf die so genannte Große Rhetra. Diese galt den Spartanern als Weissagung des delphischen Orakels und damit als Spruch bzw. Weisung des Gottes Apoll. Tyrtaios, Elegien, Fragment 3a; Plutarch, Leben des Lykurg 5-6 (vgl. Dreher, M. 2001, 41 f.; Welwei, K.-W. 1998, 90 ff.).

² Wie Giovanni Sartori (1992, 274) es formuliert, sind antike und moderne Demokratie zueinander "homonym", aber nicht "homolog". Zur Spannung zwischen moderner Demokratietheorie und antiker athenischer Demokratie vgl. etwa Moses Finley (1987).

der *athenischen* (oder *attischen*) Demokratie zeigen, die weiter unten auszubreiten sind. Zunächst sollen einige Rahmenbedingungen und der Stellenwert von Demokratie in den Gemeinwesen und im Denken der Antike beschrieben oder wenigstens angerissen werden, um auch hierin Missverständnissen vorzubeugen.

Das Gemeinwesen der Athener des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr. stand schon in der Antike für ein demokratisch verfasstes Staatswesen schlechthin. Dementsprechend gibt es nur wenige Informationen über zeitweilige oder längerfristige demokratische Verfassungen bzw. Zustände anderer Gemeinwesen wie Korinth oder Syrakus, jedoch relativ viele über das demokratische Athen. Die soeben genannten Namen sind nicht zufällig die von *griechischen* Gemeinwesen und ebenso nicht zufällig die von *Städten*: Jahrhunderte hindurch war Rom eine Republik, jedoch nie eine Demokratie. Demokratie ging in der Antike nie in die Verfassung eines Flächenstaates oder gar eines Reiches ein; sie war konzipiert im Kleinstaat - bei den Griechen zumeist eine Stadt mit ihrem Umland, des öfteren aber auch ein Gebiet eines Klein- bzw. Teilstammes oder ein immer noch kleiner Bund aus mehreren solcher Einheiten³ - und blieb an diesen gebunden.

Über die athenische Demokratie im besonderen und - meistens darauf basierend - über griechische Demokratie im allgemeinen wissen wir durch schriftliche Hinterlassenschaften von Griechen: zum ersten durch Aufzeichnungen, die im öffentlichen Leben bzw. durch öffentlich Anlässe im demokratischen Athen entstanden sind, d. h. insbesondere durch inschriftlich festgehaltene amtliche Verlautbarungen und Dokumentationen sowie durch politische und gerichtliche Reden, zum zweiten durch zeitgenössische Publizistik, zum dritten durch die ebenfalls zeitgenössische Bühnendichtung, vor allem durch Stücke der

³ Die griechischen Kleinstaaten werden heute in einer Verallgemeinerung, die über den antiken Wortgebrauch hinausgeht, als 'Poleis' (Einzahl: Polis) bezeichnet. Kritisch dazu *Gawantka, W. 1985*. Zu den Bündnen vgl. *Beck, H. 1997* (dazu positiv, zugleich ergänzend bezüglich Demokratie *Mehl, A. 1998*) sowie *Corsten, T. 1999*.

so genannten älteren attischen Komödie, aber auch durch solche der Tragödie, zum vierten durch Werke der Geschichtsschreibung, in denen noch zeitgenössisch oder bereits aus einem zeitlichen Abstand heraus das demokratische Gemeinwesen in Aktion dargestellt ist, und fünftens durch Verfassungstheorie einerseits in staatsphilosophischer Erörterung, andererseits innerhalb historischer Darstellung. In diesen Werken ist - mit Ausnahme einiger Komödien des *Aristophanes* und einer zu Unrecht unter dem Namen *Xenophons* laufenden Schrift "Der Staat der Athener" - die Demokratie bzw. die attische Demokratie nie ausschließliches Thema, sondern sie ist entweder Teil der inneren Entwicklung einer Polis, vor allem Athens, in der Gegenwart bzw. in einer nahen oder fernen Vergangenheit, oder sie ist Teil einer systematischen und wertenden Gegenüberstellung der den antiken Griechen bekannt bzw. denkbar gewesenen Regierungsformen. Diese wurden von Griechen schließlich unterschieden in die drei Regierungsgrundformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie (bei *Aristoteles* unter dem Namen "Politie"), die alle etwas Positives aufzuweisen haben, und in deren Entartungen als Negativformen.

Alle Formen werden dann zu einer hypothetischen oder als historisch ablaufend gedachten Abfolge, dem so genannten 'Kreislauf der Verfassungen', angeordnet. Diesen versucht man mit einer Kombination von Elementen der drei Regierungsgrundformen, der so genannten 'gemischten Verfassung', anzuhalten. Diese Mischverfassung stellte wegen der ihr zugeordneten Stabilität die beste Regierungsform dar, die man sich vorstellen konnte und die man teilweise auch, nämlich in Sparta und in der römischen Republik, verwirklicht sah (*Aalders, G. 1968; Demandt, A. 1995; Nippel, W. 1980* sowie hier im folgenden Absatz).

Bei den Römern griff *Cicero* den Gedanken der gemischten Verfassung auf, der hundert Jahre zuvor dem von Rom begeisterten griechischen Geschichtsschreiber *Polybios* in erster Linie auf die römische Republik anwendbar erschienen war; doch bald darauf, in der römi-

schen Kaiserzeit, sank Verfassungstheorie und mit ihr der Gedanke an Mischverfassung genauso wie an Demokratie als nicht mehr realisierbar zu einer Reminiszenz, einem nur noch schattenhaften Relikt herab⁴. Keine der hier angesprochenen Darstellungen ist von jemandem verfasst worden, der uneingeschränkt hinter der voll ausgebildeten attischen Demokratie gestanden hätte: Der Komödiendichter *Aristo-*

⁴ Cicero, Über den Staat, Buch 4; Polybios, Buch 6, bes. 11 ff.. Kaiserzeit: Im 2. oder gar frühen 3. Jh. n. Chr. nannte Lucius Ampelius' "Memorierbuch" (Liber memorialis) Kap. 50 die drei Verfassungsgrundformen sowie die 'gemischte Verfassung' und definierte sie in aller Kürze, doch hatte schon Tacitus zu Beginn des 2. Jh.s in "Historien" 1,16 den Kaiser Galba die Unmöglichkeit einer freiheitlichen Verfassung für das römische Weltreich feststellen lassen und sodann in "Annalen" 4,33 deutliche Skepsis gegenüber allen theoretischen Bemühungen um die Mischverfassung angemeldet. Dass dann im 1. Drittel des 3. Jh.s n. Chr. der griechische Geschichtsschreiber Cassius Dio in "Römische Geschichte" 52,2-40 der Errichtung des römischen Prinzipats, des heute so genannten Kaisertums, nach den Bürgerkriegssiegen des Octavian-Augustus dessen Helfer und Ratgeber Agrippa und Maecenas die jeweiligen Vorteile von "Demokratie" (als ungenaue griechische Wiedergabe für das römische Wort *res publica*, 'Republik') und "Monarchie" ausführlich und lebhaft erörtern lässt, ist nicht der historischen Realität der Jahre kurz nach 30 v. Chr. geschuldet, sondern vor allem dem rhetorischen Bemühen einerseits um Ausmalung und Dramatisierung einer Entscheidungssituation, andererseits um Nachahmung eines berühmten literarischen Vorbildes. Letzteres ist die so genannte Verfassungsdebatte, die der 'Vater der Geschichtsschreibung' Herodot von Halikarnass in "Geschichten" 3,80-82 (geschrieben bald nach der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr.) drei prominente Perser in der Krisensituation des Persischen Reiches nach dem Tod seines zweiten Großkönigs Kambyses über die Vor- bzw. Nachteile von Monarchie, Aristokratie und Demokratie völlig anachronistisch hat führen lassen. Allerdings hat Dio in erstaunlicher Weise - anders als Tacitus - auch ein eigenes Interesse an Verfassungsdiskussion: Nach "Römische Geschichte" 56,43,4 hat im Munde von Zeitgenossen der erste römische 'Kaiser' Augustus "Monarchie" (hier als ungenaue griechische Wiedergabe für die besondere, zumindest nicht erbmonarchische Form des römischen *Prinzipats*, im Deutschen ebenfalls ungenau als 'Kaisertum' wiedergegeben) und "Demokratie" gemischt. Gerade diese Äußerung findet sich nicht in der ansonsten inhaltlich parallelen Passage bei Tacitus, Annalen 1, 9-10 (zu letzterem Umstand Mehl, A. 1981). Vgl. Aalders, G. 1968 und Nippel, W. 1980, insbesondere zu Dio und Tacitus Manuwald, B. 1979, 24 f. und 140 ff. sowie Mehl, A. 2001, 131-135.

phanes hielt - etwa in seinen "Rittern" - nur eine frühe Phase der attischen Demokratieentwicklung für gut. Der Historiker *Thukydides* lobte eine von einem Mächtigen gelenkte Demokratie bzw. eine in Richtung Demokratie gemäßigte Oligarchie. *Platon* lehnte in seiner "Politieia" auf der Suche nach dem gerechten Staat die Demokratie vollständig und grundsätzlich ab. *Aristoteles* akzeptierte in seinen "Politika" eine der Oligarchie angenäherte Regierungsform, aber nicht die reine Demokratie. Wie die Vorstellungen vom Kreislauf der Verfassungen und der daraus abgeleiteten bzw. konstruierten Mischverfassung zeigen, sah man in der Aufeinanderfolge der Verfassungen keine allgemeine Entwicklung zum Besseren und Brauchbareren hin, also auch keinen anzustrebenden Endzustand 'Demokratie'. Vielmehr stellte man sich die beste Verfassung, die aus den Grundtypen gemischte, als ein Anhalten, ja ein Negieren von Entwicklung vor. Das hängt damit zusammen, dass Griechen und Römer in der vorchristlichen Zeit partielle Verbesserungen gegebener Zustände hier und da zwar für möglich hielten, jedoch den Gedanken vom allgemeinen Fortschritt nicht kannten bzw. nicht entwickelten. Vielfach hegten sie sogar die gegenteilige Ansicht unvermeidbarer Dekadenz und bewerteten folglich das Ältere und Frühere als das Bessere gegenüber dem Jüngeren und Späteren (zu beidem *Dodds, E. R. 1977; Edelstein, L. 1967; Müller, R. 1983; weitere Literatur bei Mehl, A. 1991*). Demokratie war im historischen Bewusstsein der Griechen und Römer etwas Neues gegenüber Monarchie und Aristokratie und daher jünger als diese; daher ließ sie sich gerade nicht als bessere oder gar beste Staatsform empfehlen⁵.

In heutigen Diskussionen unter Personen, die nicht Historiker, nicht historisch arbeitende Politikwissenschaftler und nicht Altertumswissenschaftler sind, wird antike Demokratie vielfach mit dem Argument abgewertet und sogar als undemokratisch abqualifiziert, dass längst nicht alle gesellschaftlichen Gruppen, konkret: Frauen, Sklaven und

⁵ In etwas anders gewendeter Sicht bedeutet dies, dass Griechen und Römer nicht evolutionär dachten. Vgl. *Mehl, A. 2003, 229 f.*

Fremde, an ihr Anteil gehabt haben. Daraus wird dann auch - durchaus zu Unrecht - geschlossen, dass insbesondere die Sklaverei die ökonomische Basis für die Demokratie gebildet und so Demokratie erst möglich gemacht habe. Diese Argumentation müsste auch den speziellen Gegenstand des vorliegenden Beitrags treffen, ihn sogar besonders, weil man in dem deutlichen Gefälle an Rechten zwischen den Bürgern und den Angehörigen der drei anderen hier genannten Gruppen sehr leicht eine eindeutige Abstufung im Sinne einer Hierarchie sehen kann, die zu der vom Verfasser für das antike Athen postulierten Hierarchiefreiheit im Widerspruch stünde. Doch ist die historische genauso wie die gegenwärtige Situation komplizierter (zum folgenden etwa *Bleicken, J. 1995, 462 f. und Pabst, A. 2003, 93 ff.*): Alle antiken Gemeinwesen gleich welcher Regierungsform kannten die hier benannte grundsätzliche - in sich dann weiter zu differenzierende - Abstufung von Bürgern und Nicht-Bürgern, von Freien und Unfreien. Das Vorhandensein von Frauen und von Fremden ohne (Voll-) Bürgerrecht sowie von Sklaven, die nicht einmal unter das Personen-, sondern unter das Sachenrecht fallen, ist daher nicht zu den speziellen Grundlagen der antiken Demokratie zu zählen. Was die Frauen betrifft, so "eignet sich" nach neuester Forschung "Demokratie nicht zur Rechtfertigung des Patriarchats", sondern sie hat im Gegenteil im antiken Athen die relativen Positionen von Mann und Frau im privaten Bereich aneinander angeglichen, und Frauen haben daher die Demokratie gegenüber den anderen Staatsformen bevorzugt (*Platon, Staat 562 ab und 563 b; Aristoteles, Politik 1313 b, 37 und 1319 b, 27 ff.*; Zitat bei *Pabst, A. 2003, 93 ff.*; vgl. *Pabst, A., im Erscheinen*). Weiter wird man den Umstand bedenken müssen, dass selbst in modernen Demokratien gleiche oder vergleichbare Einschränkungen der Bürger- und sogar der Menschenrechte bis weit in das 19., ja sogar bis in das 20. Jahrhundert hinein vorhanden und in der jeweiligen Staatsverfassung festgelegt gewesen sind, ja teilweise heute noch existieren. Diese Beschneidungen des Bürgerrechts und erst recht die Ausgrenzungen aus diesem haben die Folge, dass bestimmte Personengruppen aus der

gesellschaftlichen und politischen Ordnung regelrecht herausfallen. Daher sind diese Gruppen auch nicht angesichts eines historischen Gemeinwesens zu berücksichtigen, das in puncto 'Hierarchie' eine Besonderheit darstellt.

2. Keine Hierarchie in der athenischen Demokratie: inwiefern und warum?

Demokratie in der Antike hat ihre praktische wie ideelle Grundlage in der unmittelbaren Teilnahme des Bürgervolkes - in Form der Volksversammlung - am Regierungsgeschehen und damit in dessen Bestimmung durch dieses ('direkte' Demokratie im Gegensatz zur modernen 'repräsentativen' Demokratie). Das war unter anderem eine Folge davon, dass Partizipation (griech. *metéchein*, *méthexis*) an der Gestaltung des eigenen Gemeinwesens generell, also auch außerhalb demokratischer Verfassungen und schon bevor es eine solche überhaupt gab, das Ziel griechischer Bürgergruppen bzw. Polisbürger war (Walter, U. 1993).

In der attischen Demokratie fand dieses Bestreben seine in der Antike und darüber hinaus bis heute nicht überbotene Ausformung darin, dass jeder erwachsene männliche Bürger bei allen Entscheidungen seines Gemeinwesens mitreden und mitstimmen durfte und diese so auf doppelte Weise mitbestimmte. Er spürte freilich auch die Folgen jeder Entscheidung, an der er mitgewirkt hatte bzw. hatte mitwirken dürfen, unmittelbar und hatte sie mitzutragen.

Hätte die athenische Demokratie nun ausschließlich aus der Volksversammlung bestanden, könnte Hierarchie kein Thema sein und die Suche nach Hierarchielosigkeit wäre überflüssig, da diese offen zu Tage läge. Die athenische Demokratie verfügte jedoch über Institutionen und grundsätzliche Festlegungen im Sinne von Verfassungsorganen und Verfassungsbestimmungen. Deren Vorhandensein macht die Frage nach dem Verhältnis zwischen Bürgervolk, manifestiert in der

Volksversammlung, und den weiteren Einrichtungen der athenischen Demokratie nötig: Aus der Antwort darauf ergibt sich die Erkenntnis, ob die Demokratie in Athen hierarchisch oder hierarchiefrei bzw. inwieweit sie auf die eine oder die andere Weise konzipiert und aufgebaut gewesen ist.

Alle Einzelheiten der athenischen Demokratie auszubreiten ist hier freilich nicht möglich, es ist indes auch nicht nötig; denn für die Einfügung der attischen Demokratie in den Rahmen 'Hierarchie' unter dem Gesichtspunkt der Hierarchielosigkeit braucht man nur die Grundlagen der athenischen Volksherrschaft durch die für ihr Funktionieren zentralen Einrichtungen und Verfahrensweisen zu konkretisieren. Dafür steht weitaus mehr Literatur zur Verfügung, als hier herangezogen werden kann und muss. Einige Standardwerke sind Grundlage der folgenden Ausführungen (*Bleicken, J. 1995; Finley, M. 1986 und 1987; Hignett, C. 1958; Kagan, D. 1992; Pabst, A. 2003; Tarkainen, T. 1966*; insbesondere zur nach dem oligarchisch-tyrannischen Zwischenspiel von 404/3 wiedereingerichteten Demokratie des 4. Jahrhunderts *Eder, W. 1995 und Hansen, M. 1995*; im Rahmen einer allgemeinen Demokratietheorie, allerdings nicht frei von hier relevanten Fehleinschätzungen der athenischen Demokratie *Sartori, G. 1992*).

Hierarchie bzw. ihr Nichtvorhandensein ist in den genannten und weiteren Werken nicht eigens thematisiert; gleichwohl findet man in diesen Büchern viele Gedankengänge ausgebreitet, die dem in vorliegender Arbeit ausgebreiteten Gegenstand entsprechen bzw. ihm weitere Facetten geben und ihn - was als besonders wichtig erscheint - auch im Denken der Zeitgenossen verfolgen und nachweisen. In hervorragender Weise leisten dies das Kapitel über "Die zentralen Prinzipien der antiken Demokratie" und dort insbesondere die beiden Unterkapitel über "Die Macht des Volkes" und "Die Freiheit" des vorzüglich durchdachten Buches von Angela Pabst (*Pabst, A. 2003, 9 ff. und 51 ff.*); und generell wird man dort fündig, wo, bezogen auf das antike Athen, vom Freiheitsgedanken bzw. vom Grundsatz des Regierens-

und-Regiertwerdens als Konstituenten der Demokratie die Rede ist oder wo allgemeiner Staat, Macht und Demokratie in Zusammenhang miteinander gebracht werden (vgl. etwa *Cartledge, P. 2000; Raaflaub, K. 1985*).

In der hier zitierten Literatur, aber auch sonst werden drei miteinander eng verknüpfte Grundlagen der attischen Demokratie immer wieder genannt (vgl. etwa die drei entsprechend titulierten Unterkapitel des ersten Kapitels im Buch von *Pabst, A. 2003, 9, 33 u. 51*):

- *Freiheit* individuell der Bürger und gemeinsam der Bürgergemeinde,
- *Gleichheit* der Bürger in Bezug auf ihre bürgerlichen Rechte und Pflichten und
- *Regierung des Gemeinwesens unmittelbar durch das Bürgervolk*

Den drei hier aufgeführten Grundsätzen kann man weitere hinzufügen, die sich allerdings wie das grundsätzliche Fürmöglichhalten von Amtsmissbrauch, Bereicherung und Bestechung eines jeden Amtsinhabers und die ebenso grundsätzliche Abwehr individueller Machtstellungen unter eines der drei genannten Prinzipien subsumieren lassen, d. h. weitere Grundsätze lassen sich bereits als Konkretisierungen der drei Grundlagen bzw. einer oder zweier von diesen verstehen. Bereits die drei hier aufgeführten Grundsätze gehen ineinander über, und dem letztgenannten unter ihnen scheint - jedenfalls im Hinblick auf Hierarchie und ihr Nichtvorhandensein - die größte Bedeutung zugekommen zu sein.

Ohne *Freiheit* der Bürgergemeinde gibt es keine Freiheit des Bürgers. Was aber bedeutet dessen Freiheit? In den Grenzen der herkömmlichen Kultausübung und der Sitten, die in beschlossene Gesetze gefasst sein konnten und dies ab der Zeit um oder bald nach 400 wohl generell waren, konnte der athenische Bürger tun und lassen, was er wollte - bis hin zu Nichtbeteiligung an der Demokratie und ihrem politischen

Treiben⁶. Insgesamt war das Netz gesetzlicher Regelungen in Athen sehr locker; den Ehrgeiz, alle Gegenstände gesetzlich zu regeln, hatte man eindeutig nicht. Ein derartiger Verzicht macht die Abwesenheit einer durchorganisierten Legislative und erst recht einer ebensolchen Exekutive möglich und legt sie nach dem Ökonomieprinzip nahe, ja er lässt das Bedürfnis nach viel 'Staat' gar nicht erst aufkommen. So war es im demokratischen Athen: Das Gemeinwesen machte sich nicht bemerkbar als ein Räderwerk von ineinander greifenden Institutionen, also als Anstaltsstaat. Dennoch war auch die Polis der Athener unübersehbar wirksam: Sie war dies jedoch als die Gesamtheit ihrer Bürger in der Volksversammlung, in der sich der Wille des einzelnen wie der Gesamtheit in Anträgen und Beschlüssen niederschlug. Auch wenn zeitgenössische Gegner der attischen Demokratie das gern so darstellten, bedeutete Freiheit für alle Bürger gerade nicht Anarchie, sondern zu ihr gehörte - das mag paradox erscheinen - die Unterwerfung des einzelnen und die aller; aber man unterwarf sich nur den Beschlüssen der Gesamtheit der Bürgerschaft, also, kollektiv betrachtet, sich selbst. Am Zustandekommen von Entscheidungen wirkte also jeder Bürger mit; jedenfalls hatte er das Recht dazu. Dieses Recht wurde zwar um der Praktikabilität der Verfassung willen durch einige

⁶ *Angela Pabst* (2003, 51 ff.) betont unter Berufung auf konkrete historische Situationen und Gegebenheiten zu Recht das Vorhandensein individueller Freiheit, während *Giovanni Sartori* (1992, 282 f.) die athenische Demokratie trotz ihres auch von ihm anerkannten "leidenschaftlichen individualistischen Geist(es)" unter Berufung u. a. auf Hobbes als kollektivistische Gemeinschaft bezeichnet, die "dem einzelnen keinen Unabhängigkeitsraum und keine Schutzsphäre gewährte, sondern ihn völlig aufso. Die Polis ist souverän in dem Sinne, dass ihr die Menschen, aus denen sie besteht, völlig unterworfen sind." Sartori irrt denn auch darin, wenn er seine Ansicht aus einer über die athenische Demokratie hinaus reichenden vermeintlichen Erkenntnis herleitet, dass "der Grundunterschied zwischen der antiken und der modernen Freiheitsauffassung also genau darin liegt, dass wir im Menschen *mehr* sehen als den Bürger eines Staates, während er in der Antike "bloß (als) Mitglied eines kollektiven Plenums" gezählt habe (1992, 284). Dem kann man wiederum mit *Pabst* (2003, 59) entgegenhalten, dass das demokratische Athen wenn auch nicht der Form, so doch dem Gehalt nach Menschenrechte gekannt und ihnen gemäß seine Bürger vor dem eigenen Gemeinwesen geschützt hat.

Verfahrensregeln eingeschränkt; doch zeichneten sich gerade diese Regelungen dadurch aus, dass sie jedem Bürger die Möglichkeit, richtiger: mehrere Möglichkeiten, gaben, die geltenden Einschränkungen seiner Mitwirkung zu überspielen oder aus zu hebeln: So wurden Beschlussanträge an die Volksversammlung zwar durch die dieser vorgeschaltete Ratsversammlung kanalisiert; doch ermöglichte die Zugangsregelung zu den Ratssitzen durch ein Nacheinander von Vorwahl und Auslosung zusammen mit der Zulassung von maximal zwei Amtsperioden eines Ratsherren, dass so gut wie jeder Bürger wenigstens einmal in seinem Leben für ein Jahr Ratsherr sein konnte. Des weiteren konnte jeder Bürger in der Volksversammlung einen ihm missfallenden, vom Rat vorgelegten Antrag nicht nur zur Ablehnung empfehlen, sondern auch durch Zusatzanträge so stark verändern, dass der Inhalt des ursprünglichen Antrags verschwand oder in sein Gegenteil verkehrt wurde. Die auf diese Weise gewährte Freiheit des einzelnen Bürgers in seinem Mitwirken bei der Gestaltung des Gemeinwesens war gleichbedeutend damit, dass eine Hierarchisierung des Rates - wie im republikanischen Rom des Senates - gegenüber der Volksversammlung in Athen vermieden wurde (zu Rom *Bleicken, J. 1995 a, 92-96, 125 f., 213 f.*; *Meyer, E. 1975, 212-214*): In der attischen Demokratie konnte ein Ausschnitt des Bürgervolkes nicht über dem Gesamtvolk stehen - selbst dann nicht, wenn dieser Teil des Volkes aus einem als demokratisch anerkannten *Procedere* hervorgegangen war.

Freiheit des Einzelnen bedeutete in Athen auch, dass er sich, sobald er von irgendwem oder irgendwas beeinträchtigt war oder sich auch nur beeinträchtigt fühlte, ohne Umschweife je nach Anlass an die Gerichte oder auch an die Volksversammlung wenden konnte.

Hier wird nun das Moment der bürgerlichen *Gleichheit* wirksam: Die Gerichte waren nicht der Volksversammlung und auch nicht untereinander untergeordnet; das konnten sie auch aus prinzipiellem Grund nicht sein; denn so wie die Volksversammlung war das Volksgericht die Summe aller Bürger, und die Bürger, die bis zu 500 oder sogar bis

einem ganzzahligen Vielfachen von 500 als Richter in einem Geschworenengericht fungierten, waren nach dem Zufallsprinzip durch Losung für ein Jahr zusammengestellte Teilsommen der Bürgerschaft, im Prinzip also das verkleinerte Volksgericht. Die Summe aller jeweils tätigen Geschworenen betrug 6000 und entsprach damit dem Quorum in der Volksversammlung für das Scherbengericht sowie im 4. Jahrhundert der Zahl der Volksversammlungsteilnehmer, die jeweils eine Entschädigung erhielten: Diese numerische Gleichheit ist nicht zufällig gewesen; vielmehr zeigt sie, dass sich das athenische Bürgervolk im Gerichtswesen - anders als im Rat - als Ganzes präsent gesehen hat. Eine gerichtliche Hierarchie, wie sie uns vom Amts- bis zum Bundesgericht selbstverständlich erscheint, konnte so freilich nicht entstehen bzw. existieren.

Dieser Befund verbindet sich mit einer Auffälligkeit des attischen Rechtswesens im Vergleich mit dem nicht allzu viel jüngeren Roms: Die Römer haben eine Rechtssystematik und als deren Konsequenz eine Rechtswissenschaft entwickelt, von der unsere Jurisprudenz übrigens bis heute zehrt (*Kunkel, W. 2001*). Die Griechen, in der Philosophie, den Wissenschaften und der Rhetorik den Römern haushoch überlegen und deren Lehrer, haben Rechtssystematik und Rechtswissenschaft hingegen nicht entwickelt, auch nicht die demokratischen Athener und gerade sie nicht, obwohl nirgendwo sonst so viele Gerichtsverfahren geführt wurden wie in ihrem Gemeinwesen und obwohl man der möglichen Konkurrenz bzw. des Konfliktes von Rechtsnormen in der Gesetzgebung und damit eines fundamentalen Problems der Rechtsgestaltung im Gemeinwesen sehr bald gewahr geworden war⁷.

⁷ Dem entspricht der Umstand, dass das von 1996 bis 2003 in 19 Bänden erschiene ne altertumswissenschaftliche Lexikon "Der Neue Pauly" ein Stichwort 'Recht' ohne besondere Behandlung des griechischen Rechts und ein Stichwort 'Römische Recht' aufweist, jedoch *kein* Stichwort 'Griechisches Recht'.

In der Tat fügt sich rechtliche Kompetenz und Erfahrung, über die der eine mehr, der andere weniger verfügt, sehr gut zu einer differenzierten, in sich hierarchisch gestaffelten Gerichtsverfassung, aber eine solche muss unerwünscht sein in einem Gerichtswesen, das in der Auswahl der Richter mit Absicht egalitär ist. Allgemein gesagt: Hierarchisierung in einem Institutionengefüge ist ohne - wie auch immer geartete oder definierte - Differenzierung von dessen Personal nicht möglich. Die Athener, die in ihrer Rechtsprechung ersteres nicht wollten, erstrebten auch nicht letzteres. Das hielten die Athener auch sonst so: Nur wo ihnen fachliche Kompetenz oder finanzielle Verantwortlichkeit für das Innehaben und Führen eines Amtes unverzichtbar erschienen, behielten sie die reine Wahl bei und verboten hier, insbesondere bei der Strategie, auch nicht die Amtswiederholung. Andere Ämter und, wie bereits mitgeteilt, die Mitgliedschaft im Rat und im Richterkollegium sowie der täglich wechselnde Vorsitz in der Prytanie, dem geschäftsführenden Ratsausschuss, mithin die auch nach Ansicht von Zeitgenossen für den Entscheidungsprozess der Bürgergemeinde erheblichen Positionen, wurden teils ausschließlich ausgelost, teils, wie hier bereits für den Rat mitgeteilt, in einer Kombination von Vorwahl und Auslosen bestimmt. Die Athener waren also soweit möglich bestrebt, die bürgerliche Gleichheit zu wahren, und damit vermieden sie - zwangsläufig - auch Hierarchiebildung.

In den Ausführungen über Freiheit und Gleichheit ist die *Regierung durch das Volk selbst* mehrfach zur Erklärung herangezogen worden bzw. ließe sich leicht heranziehen. Man kann daraus schließen, dass die unmittelbare Volksherrschaft, also *demokratia* ganz wörtlich genommen, in der attischen Demokratie das Prinzip der Prinzipien gewesen ist. Direkte Volksherrschaft kann Amtsinhaber, die an Macht mit dem Volk konkurrieren könnten, nicht dulden. Daher wurde die in Athen und anderwärts bereits in der Zeit der Adelherrschaft betriebene Zerstückelung individuell verliehener Amtsmacht nach Dauer und Zuständigkeitsbereich nicht nur beibehalten, sondern noch weitergetrieben bis zu extremer zeitlicher Parzellierung. Dieses Verfahren

wurde sogar auf Kollektivorgane angewandt: Die wichtigsten Funktionen in der Führung der Staatsgeschäfte lagen aus Praktikabilitätsgründen nicht beim gesamten, aus 500 Mitgliedern bestehenden Rat, sondern bei einem Ausschuss von 50 Mitgliedern aus demselben Bezirk Attikas.

Da der Rat ein Jahr lang seines Amtes waltete, war ein solcher Ausschuss nur 1/10 des Jahres tätig, und den Vorsitz in ihm hatte ein einzelner für lediglich einen Tag. Weiter kann es in unmittelbarer Herrschaft des Bürgervolkes nur *eine* Unterordnung geben, die hier bereits genannte Unterordnung eines jeden Bürgers, auch des Amtsinhabers, unter den Willen des Volkes. Sie wurde in Athen tatsächlich strikt gehandhabt. Deswegen konnte es einem sogar ein Strafverfahren einbringen, wenn man sich in der Volksversammlung gegen den offenkundigen Willen des dort versammelten Volkes stellte. Alle Amtsträger standen unter der ständigen Beobachtung des Volkes: Sie waren nicht nur bei der regulären Amtsniederlegung rechenschaftspflichtig, sondern jeden Tag ihrer einjährigen Amtszeit der Möglichkeit eines Amtsenthebungsverfahrens ausgesetzt. Zu diesem bedurfte es nicht eines gerichtlich relevanten Anlasses oder Grundes, sondern bloßes Versagen des Amtsinhabers in den Augen der Mehrheit der Bürger reichte aus. So wurde der jahrelange Stratege Perikles, als der von ihm genauso wie von der Bürgerschaft zu verantwortende 'Peloponnesische Krieg' gegen Sparta und dessen Verbündete sich anders als erwartet anließ, seines Amtes enthoben und zu einer Geldstrafe verurteilt (*Thukydides 2, 65*).

Hinter alledem steht ein allgemeine Ursache: Eine Bürgerschaft, die selbst regiert, muss auch selbst überall im Gemeinwesen und in dessen Institutionen eingreifen können; und dazu muss sie selbst jederzeit die direkte Kontrolle über alles haben. Sobald Instanzen zwischengeschaltet sind und damit zumindest der Anfang zu Hierarchie gemacht ist, besteht jedoch die Gefahr, dass sowohl die Kontrolle als auch der Eingriff des Bürgervolkes in 'mediatisierte' Einrichtungen nicht mehr

ungetrübt funktionieren. Letztlich macht also die vom Bürgervolk selbst in Legislative, Judikative und bis hinein in die Exekutive ausgeübte Herrschaft es unmöglich, eine Hierarchie in der Regierung, in der dieser nachgeordneten Administration und im Gerichtswesen auszubilden oder die weitere Existenz einer etwa schon vorhandenen Hierarchie zu dulden.

Dieser Grundsatz erfuhr im demokratischen Athen ein auffällige Weiterung: Ausgerechnet die demokratischen Athener betrieben im griechischen Siedlungsraum zweimal über längere Zeit hin eine hegemoniale Politik und drückten insbesondere ihre Bundesgenossen im Delisch-Attischen Seebund immer mehr zu Untertanen herab. Auch diese Macht, die man nach außen hin entfaltete und gegenüber nur unwillig das Joch Tragenden mit brutaler Gewalt einhergehen ließ und die Zeitgenossen bzw. Betroffene deswegen als "Tyrannis" einstufen, wurde vom athenischen Bürgervolk selbst, d. h. ohne eine Regierung mit längerfristig tätigem Personal und ohne einen darunter angesiedelten abgestuften Verwaltungs- und Erzwingungsapparat ausgeübt (Schuller, W. 1974 und 1983). So bleibt nur der hier bereits gezogene grundsätzliche Schluss, dass eine Verfassung, in der Souveränität des Volkes die Regelung aller wichtigen Dinge im Gemeinwesen durch das Volk selbst bedeutet, sich nicht mit Hierarchie verträgt.

Dennoch könnte die Hierarchielosigkeit im demokratischen Athen eingeschränkt oder durchbrochen gewesen sein. Vor allem drei Bedenken scheinen nahe zu liegen:

(1) In der Unterwerfung und Selbstunterwerfung des athenischen Bürgers unter Beschlüsse der Volksversammlung und Urteile eines Geschworenengerichts bzw. des Volksgerichts mag man das Wirken hierarchischer Ordnung und deren Anerkennung sehen. Wer dies tut, muss indessen sich nicht nur dessen bewusst sein, dass er prinzipiell eine Gemeinschaft von Gleichen ohne Hierarchie für unmöglich hält; er muss auch darlegen können, dass ein athenischer Bürger seine ei-

gene Unterordnung unter Mehrheitsbeschlüsse von seinesgleichen für die Ausübung von Zwang hielt und sich selbst als Benachteiligten eines politischen Beschlusses oder als gerichtlich Verurteilten nicht mehr zu den generell entscheidungsberechtigten Bürgern rechnete und dass er dies auch objektiv nicht mehr war. Denn nur so konnte die Situation eintreten, dass der Bürger ausschließlich auf einer, nämlich der unteren Seite der postulierten zweiteiligen Hierarchie Volk - Einzelbürger stand; und nur so konnte es überhaupt Hierarchie geben. Soweit der Bürger hingegen zugleich Betroffener einer Entscheidung und potentiell bzw. prinzipiell Mitentscheidender war und dies auch selbst so bewertete, fielen beide Positionen der Hierarchie objektiv und subjektiv in eins zusammen. Damit aber war die zur Herstellung eines hierarchischen Verhältnisses notwendige vertikale Differenzierung zumindest zweier Positionen gerade nicht gegeben.

(2) Die attische Demokratie des 5. Jh.s v. Chr. kannte insofern keine Rechtssicherheit, als die Volksversammlung jederzeit ohne Rücksicht auf vorhandene Regelungen davon abweichende neue Gesetze und Einzelfallregelungen beschließen konnte. Nach einem nicht zum Ziel gekommenen Anlauf in der Endphase des Peloponnesischen Krieges sorgte man dann gleich nach der Wiederreinrichtung der Demokratie, die man infolge der Kriegsniederlage durch äußeres Einwirken zunächst verloren hatte, für die bislang fehlende Rechtssicherheit: Ein mehrstufiges Gesetzgebungsverfahren (sog. Nomothese) ließ die Schaffung eines neuen Gesetzes nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. An diesem Entscheidungsvorgang war weiterhin das Volk als Ganzes bzw. in Ausschüssen beteiligt. Resultat dieses neuen Gesetzgebungsverfahrens war die Stellung und Gültigkeit eines beschlossenen Gesetzes eindeutig über der Artikulation des Volkswillens im Einzelfall. Darin mag man Hierarchie sehen. Allerdings ist das Gesetz vom Volk beschlossen; insoweit ist es nicht etwas Fremdes, dem Volk Gegenüberstehendes, sondern - genauso wie die Einzelfallentscheidung - eine Manifestation des Volkswillens. Also fallen auch hier -

wie bei (1) - beide vorgeblichen Hierarchieteile in eins zusammen und bilden daher keine Hierarchie.

(3) Informelle Hierarchien könnten die Hierarchielosigkeit der attischen Demokratie sehr wohl durchlöchert haben. Als auffälligstes, letztlich antidemokratisch wirkendes, nicht in der Verfassung verankertes Element des politischen Lebens im demokratischen Athen galt und gilt bis heute der Demagoge: ein Bürger, der die Bürgerschaft nicht durch die Autorität eines Amtes, sondern durch seine persönlichen Eigenschaften, vor allem durch die Kraft seiner Rede lenkte. In dieser 'Funktion' konnte ein Bürger nicht über die Amtshaftung zur Rechenschaft gezogen werden. Die in der inoffiziellen Position des Demagogen enthaltene zumindest potentielle Gefährdung der vom Volk generell geltend gemachten Gewalt über alles duldeten man jedoch nicht: Die Bürgerschaft ging – längst nicht immer zu Recht - gegen Bürger, deren durch die Volksversammlung zum Beschluss gewordene Vorschläge sich als nachteilig erwiesen hatten, wegen Betrug des Volkes strafrechtlich vor, und sie schuf dazu die Straftatbestände des "gesetzwidrigen Gesetzesvorschlags" und des "unnötigen bzw. unzweckmäßigen Gesetzesvorschlags" (*Bleicken, J. 1995, 383 ff.*).

Damit war zwar nicht ausgeschlossen, dass ein Bürger ohne Amt über längere Zeit hin das Volk mehr oder weniger führte, doch er konnte das - genauso wie ein Bürger in einem ohnehin zeitlich begrenzten Amt - nur solange tun, als sein Auftreten und seine Vorschläge dem Volk gefielen: Von heute auf morgen konnte er jeden Einfluss verlieren und weitaus mehr als nur das, nämlich persönliches Vermögen und Freiheit bzw. Leben. Das Volk behielt auch gegenüber Demagogen prinzipiell das Heft in der Hand. So erwies sich die attische Demokratie als fähig, Gefährdungen der Souveränität des Volkes, die nicht von Anfang an absehbar bzw. akut gewesen waren, teils durch bereits vorhandene, teils aber auch durch dazu erst geschaffene Mittel zu begegnen. Und weiter lässt sich, da - auch außerhalb von Staat und

Gesellschaft - Stabilität zu den Bedingungen von Hierarchie gehört, das jeden Tag durch die Bürgerschaft als Souverän aufkündbare und daher grundsätzlich labile Verhältnis zwischen Demagogen und Volk nicht als Hierarchie bezeichnen.

3. Nochmals: warum keine Hierarchie in der athenischen Demokratie?

Nach den bisherigen Ausführungen wird man das Fehlen von Hierarchie für ein Spezifikum der athenischen Demokratie halten. Das ist richtig - und dennoch kann, wie hier bereits bei einer Einzelheit, der Aufsplitterung von Amtsmacht und -dauer, angedeutet, die Hierarchielosigkeit des demokratischen Athens von älteren *nicht*demokratischen Zuständen in Athen und anderen griechischen Gemeinwesen her erklärt werden: Sobald nach Zerfall und Zerstörung der mykenischen Fürstentümer im späten 2. Jahrtausend die griechischen Kleinstaaten im frühen 1. Jahrtausend v. Chr. historisch einigermaßen fassbar werden, kann man - außer der Unterscheidung von einfachem Volk und Adel, von Freien und Unfreien, von Männern und Frauen - keine ins Auge fallende Staffelung an Rang und Macht erkennen: Der die Herrschaft ausübende Adel war nicht in formale Ränge unterteilt, und die zueinander nicht in Unterordnung stehenden Ämter verteilten die Adligen untereinander nach Kompetenzen, Dauer und amtsfreien Zeitintervallen bereits fein gestückelt, so dass feste Abstufungen innerhalb der politisch aktiven Adligen vermieden wurden (*Ehrenberg, V. 1965, 21 ff., 79 ff.; Gschnitzer, F. 1981, 38 ff., 60 ff.; Welwei, K.-W. 1998, 46 ff., 60 ff., 287*).

Damit wurde in der Aristokratie Hierarchie gegenüber dem vorangegangenen Königtum mit Adelsbeteiligung reduziert. Weiter fällt ins Auge, dass der Regelungsbereich zunächst des König und sodann des Adels denkbar gering gewesen ist; eine Exekutive und Verwaltung mit

abgestuften Kompetenzen und entsprechenden Rängen hat daher nicht entstehen können⁸.

Dreierlei hat ineinander wirkend also verhindert, dass sich Hierarchie unter den Bürgern über ein Stadium in nuce hinaus entwickeln konnte: eine sehr einfache gesellschaftliche Differenzierung, eine schwache Ausprägung individueller und institutioneller Herrschaft sowie ein nur geringer gemeindlicher Regelungsbedarf. Das Gegenstück hierzu, die Machtfülle des persischen Großkönigs und die Hierarchie seiner Höflinge und Provinzverwalter, wurde für die Griechen zum Gegenstand des Abscheus. Das wiederum dürfte eine Folge gerade davon gewesen sein, dass die Griechen aus eigener Erfahrung aufgefächerte hierarchische Verhältnisse nicht kannten, sondern nur aus Monarchien des Vorderen Orients und vor allem aus *der* Monarchie, die eine Zeit lang ihre Freiheit mit großer Machtentfaltung bedrohte oder zu bedrohen schien, eben der persischen. Von daher lag es für die Griechen nahe, das Verhältnis zwischen dem persischen Großkönig und seinem Personal unterschiedlicher Rechtsstellung und unterschiedlichen Ranges sowie den untertanen Völkern zu einem Herr-Knecht-Verhältnis zu verschärfen und damit in der eigenen Vorstellung als extrem abgestufte Hierarchie zu konstruieren, die sich von den eigenen Verhältnissen grundsätzlich unterschied (*Bichler, R. 2000, 108; Bichler, R./ Rollin-*

⁸ Das wird allerdings in der Literatur, die vom Gedanken der historischen Entwicklung beherrscht ist und zugleich vor allem die politischen Entscheidungs- und Führungsorgane im Blick hat, weniger hervorgehoben als die tatsächlich feststellbare "Entwicklung der Institutionen", mit denen stets und unausgesprochen die soeben apostrophierten Entscheidungs- und Führungsorgane gemeint sind. Vgl. *Victor Ehrenberg (1965); Karl-Wilhelm Welwei (1998, 60) und passim*. Zu einem hierarchisch durchkonstruierten Regierungs- und Verwaltungsapparat hat es in der griechisch-römischen Staatstradition jedenfalls erst das römische Kaiser- und Weltreich gebracht, und auch dies erst sehr allmählich. In systematischen Darstellungen wie *Frank Ausbüttel (1998)* oder *Jochen Bleicken (1994/5)* wird letzteres nicht recht deutlich, sehr wohl aber in chronologisch-genetischen Darstellungen der römische Geschichte wie etwa der von *Alfred Heuss (1998)*.

ger, R. 2000, 60 ff., bes. 69 f.; Wiesehöfer, J. 2002, bes. 211 und 213 mit weiterer Literatur in Anm. 10).

Zwar gab es in den meisten griechischen Städten zeitweilig ein Regierung, die zu hierarchischen Verhältnissen hätte führen können: die Tyrannis, die zumindest in Athen das Gemeinwesen mit Institutionen anreicherte; doch währte sie einesteils jeweils zu kurz, als dass sie andauernde Veränderungen hätte bewirken können, und andererseits ging sie nicht nur aus einer - in sich zerstrittenen - Aristokratie hervor, sondern mündete in eine solche auch stets wieder ein (Welwei, K.-W. 1998, 76 ff., bes. 84 ff.). Nur stark verkürzende Darstellungen der Geschichte Athens im späten 6. Jahrhundert v. Chr. können den Eindruck erwecken, das dies für diese Polis nicht gelte. Tatsächlich folgte auf die Vertreibung des Tyrannen Hippias (510 v. Chr.) sogleich typisch aristokratischer Wettstreit zwischen zwei ehrgeizigen Adeligen und ihrem jeweiligen Anhang, der recht schnell zu einem Bürgerkrieg entflammte. Dass der eine der beiden Anführer, Kleisthenes, als er zu unterliegen drohte, sich die Unterstützung des einfachen Volkes verschaffte, indem er diesem Zugeständnisse machte, und damit den Grundstein zur athenischen Demokratie legte, gehört zu den Listen der Geschichte (Herodot 5, 66; Welwei, K.-W. 1999, 1 ff.). So ging die athenische Demokratie aus wenn auch aktuell vielleicht wirren, so doch strukturell recht einfachen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen und nicht etwa aus einem Gemeinwesen mit durchorganisierte Hierarchie hervor.

Die athenische Demokratie war in mancherlei Hinsicht tatsächlich ein Novum für die Griechen, über das sie, selbst die Demokraten unter ihnen, zunächst gestaunt haben dürften. In der weiteren sachlichen, personellen und zeitlichen Zerstückelung von Macht und damit dem Zurückdrängen oder gar Unmöglichmachen von Hierarchie, so radikal das Vorgehen dazu und dessen Resultat auch erscheinen mögen, ging die Demokratie der Bürger von Athen jedoch nur einen Weg konsequent weiter, den bereits der Adel beschritten hatte. Das tat sie nun

freilich, obwohl, wie hier bereits mitgeteilt, in der gleichen Zeit der Regelungsbereich nach außen hin deutlich größer wurde und damit, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, auch mehr Institutionalisierung im Inneren nötig wurde:

Ein moderner bürokratisch organisierter Staat wird in entsprechender Situation mit dem Ausbau der bestehenden und mit der Schaffung weiterer administrativer Einrichtungen reagieren. Damit wird er die bestehende Ministerial- und Behördenhierarchie auffächern und vermehren und als geradezu zwangsläufige Konsequenz davon die Legislative gegenüber der Exekutive weiter schwächen. Dass die Athener sich nicht so verhalten, sondern vor allem den politischen Tätigkeitsbereich des Volkes selbst ausgeweitet und damit dessen Tätigkeit intensiviert haben, muss man aus heutiger Sicht für erstaunlich halten. In diesem Verhalten der Athener liegt eine entscheidende Leistung zur Vermeidung von Hierarchie.

4. Versuch der historischen und evolutionären Einordnung und Bewertung

Wir mögen geneigt sein, den griechischen 'Staat' mit seiner wenig ausgeprägten Hierarchie generell als schwach zu bezeichnen und das demokratische Athen als besonders schwach und unbeständig. Der attische Bürger sah dies nicht so: Er stand nicht einem abstrakten Staat gegenüber, sondern er war Teil einer Gemeinde, die einen Personenverband darstellte. Mitglied eines solchen Gemeinwesens konnte er als einer von immerhin ein paar zehntausend Bürgern am gleichmäßigsten und nach demokratischer Vorstellung zugleich am gerechtesten sein, wenn die Regierungsmacht, die seine Gemeinde nach innen und außen ausüben konnte, auf alle Bürger möglichst gleichmäßig verteilt war. Das war für den Athener gerade nicht Schwäche, sondern Stärke.

Dem Einwand der Schwäche und mangelnden Stabilität hätte ein Bürger des demokratischen Athens in der Tat handfeste Argumente entgegengesetzt gehabt: dass, wie auch Gegner Athens bzw. nichtdemokratische griechische Gemeinwesen anerkannten, die bereits - einigermaßen - demokratischen Athener das Entscheidende geleistet hatten, um Griechenland vor der Herrschaft durch das hierarchisch organisierte Perserreich der Achaimeniden zu retten und die Perser aus der Ägäis für immer zu vertreiben, dass das demokratische Athen die bis dahin größte Machtfülle eines griechischen Gemeinwesens errungen hatte, dass bei allen Fehlern athenischer Kriegspolitik durch das Bürgervolk im innergriechischen 'Peloponnesischen Krieg' die Demokratie sich mit nur einer kurzen Unterbrechung (411/10 v. Chr.) als stabil erwies und dass schließlich die athenischen Bürger auch nach ihrer bedingungslosen Kapitulation gegenüber Sparta und dessen Verbündeten (404) die Kraft besaßen, das ihnen vom Sieger auferlegte extrem oligarchische Willkürregiment der dreißig so genannten 'Tyranen' nach nur einem Jahr zu verdrängen und wiederum eine Demokratie einzurichten: eine Verfassung, die nunmehr Rechtssicherheit für alle Bürger gegenüber Freiheit der politischen Entscheidung für dieselben Bürger stärker gewichtete als zuvor, die aber dennoch nicht stärker dem Prinzip der Hierarchie verpflichtet war als bisher. So zeigten die Athener ihrer Mitwelt, dass man unter den damaligen Gegebenheiten ein Gemeinwesen in guten wie in schlechten Zeiten demokratisch und in Konsequenz daraus hierarchiefrei gestalten und regieren konnte - auch wenn dafür ein hoher Aufwand an Zeit und mitwirkenden Personen, mithin eine spürbarer Effektivitätsnachteil in Kauf genommen werden musste.

Der Beitrag endet mit einem doppelten Fazit, gezogen auf zwei ganz verschiedenen Ebenen:

(1) Sowohl in der politikwissenschaftlichen als auch in der althistorischen Forschung hat Hierarchielosigkeit im Zusammenhang mit Demokratie bzw. mit der athenischen Demokratie bislang keine tragende

oder gar keine Rolle gespielt, oder sie wurde in aller Kürze gar ge-
leugnet⁹. Demgegenüber sollte der vorliegende Beitrag erweisen, dass
in 'Hierarchie' - hier verstanden als ihr Vermeiden und daher als ihr
Nicht-Vorhandensein - ein, wenn nicht sogar das Schlüsselphänomen
des Aufbaus und Selbstverständnisses der attischen Demokratie liegt
und dass daher 'Hierarchie' bzw. eben 'Hierarchielosigkeit' als
Schlüsselbegriff zum heutigen Verständnis des demokratischen A-
thens sinnvoll benutzt werden kann und vielleicht sogar muss.

(2) Zur Bedeutung einer hierarchielosen Staatsverfassung wie der a-
thenischen in Geschichte und Evolution sind zwei logisch aufeinander
folgende Feststellungen zu treffen. Beide stehen unter dem Vorbehalt,
dass der vorliegende Beitrag Entwicklung und Zustand in einem ledig-
lich kleinen historischen Ausschnitt wiedergibt, der nur für einen Teil
der antiken griechischen Geschichte als repräsentativ angesehen wer-
den kann, keineswegs aber darüber hinaus und schon gar nicht für die
Weltgeschichte:

1. Eine große Linie der Konstanz der Staaten reicht von den altori-
entalischen Königreichen sowie anderen frühen Reichen wie dem
römischen oder dem chinesischen über Reiche im präkolumbiani-
schen Mittel- und Südamerika bis zu modernen kommunistischen
Staaten und ebenso bis zu den heutigen parlamentarischen Demo-
kratien. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass immer wieder Hie-
rarchien und mit ihnen immer wieder komplizierte, zu Differenzie-
rung und Verzweigung neigende Exekutiven, Administrationen

⁹ Obwohl *Sartori (1992, 275)* die antike Demokratie wegen der seines Erachtens nicht oder kaum erfolgten Ausbildung von "Befehlsstrukturen" nicht als Staat im modernen Sinn ansieht und von daher als "staatsfrei" ("noch staatsfreier könnte man sagen, als jede andere mögliche Form der Polis") bezeichnet, sieht er (276)- ohne freilich Begriffe wie 'Hierarchie' zu verwenden, dennoch deutlich genug durch die Worte "Repräsentanten" und "Führung" - die athenische Demokratie nicht als hierarchiefrei an, indem er in unzutreffender Beurteilung dessen, was in Athen 'Volks-herrschaft' ausgemacht hat, bestreitet, dass "das System sich völlig in der Volksver-sammlung des Demos erschöpft hätte".

und Judikativen ausgebildet und verstetigt werden, dass diese nach Systemwechseln sehr schnell wieder aufgebaut werden, ja bisweilen sogar Systemwechsel überdauern. Mit seiner Hierarchielosigkeit und Hierarchiefeindlichkeit steht das demokratische Athen *nicht* in dieser Reihe. Es dürfte schwer fallen, überhaupt weitere Gemeinwesen zu finden, die so weit entwickelt sind, dass in ihnen kontinuierlich regiert und von ihnen aus Herrschaft nach außen hin ausgeübt wird, und die zugleich bewusst hierarchische Abstufungen in ihrem Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtssystem vermeiden.

2. Es scheint, dass in der biologischen und in der mit ihr einhergehenden ethologischen Evolution des Kleingruppenlebewesens 'Mensch' Hierarchie als Konstante vorgesehen und spätestens, sobald die Gruppe größer wird und über die Kleingruppe hinauswächst, mit der Tendenz zu ihrer eigenen Vergrößerung und Entfaltung ausgestattet ist. Wenn das so ist, kann Hierarchielosigkeit jeweils nur als Anfangszustand in der Bildung von Gemeinwesen oder nach Einbrüchen von Staat und Gesellschaft 'zugelassen' sein; als länger andauernder und als bewusst herbeigeführter Zustand muss sie jedoch als nicht in die Evolution passend eingestuft werden. Die demokratischen Athener hätten sich *gegen* einen eindeutigen Trend der Evolution gewandt oder gar vergangen. Mit einer solchen Einschätzung lässt sich indes nur der Niedergang der attischen Demokratie - auf eine freilich recht allgemeine und daher historisch nicht, zumindest heute nicht mehr überzeugende Weise - erklären, nicht jedoch ihre Entstehung und ihre über viele Generationen hinweg und etliche Jahre hindurch erfolgreiche Beibehaltung und auch nicht, allgemeiner, die geringe Ausbildung von Hierarchie in griechischen Gemeinwesen vor und neben der athenischen Demokratie. Eben deswegen kommt man wohl nicht darum herum, in der Entwicklung der Menschen und damit auch der von ihnen gebildeten Gemeinschaften ein wenn auch noch so kleines Maß an grundsätzlich vorhandener Freiheit

gegenüber dem Prinzip 'Hierarchie' und möglicherweise auch gegenüber anderen Vorgaben der Evolution anzunehmen. Daraus ergeben sich Fragen: Wie fest in ihrer Gültigkeit sind die in der Evolution gefundenen Regeln? Inwieweit und für wie lange Zeit kann der Gebrauch von Freiheit gegenüber diesen Regeln von Vorteil sein, und wie weit kann eine solche Freiheit reichen, ohne Nachteile für die weitere Entwicklung nach sich zu ziehen?

5. Quellen und Literatur

5.1 Antike Literatur (Quellen)

Vorbemerkung: Um einer breiteren Leserschaft entgegenzukommen, werden hier ausschließlich Übersetzungen (teilweise innerhalb zweisprachiger Ausgaben) aufgeführt. Statt der hier genannten können selbstverständlich auch andere Übersetzungen konsultiert bzw. gelesen werden.

- AMPELIUS, Lucius: lateinisch - französisch von M.-P. Arnaud-Lindet, Paris 1993
(auch: deutsch von F. Hoffmann, in: Römische Prosaiker in neuen Übersetzungen, hg. von G. L. F. Tafel, C. N. Osiander und G. Schwab, Zwölftes Bändchen, Stuttgart 1827-30)
- ARISTOPHANES: Sämtliche Komödien, übers. von Ludwig Seeger, hg. und neu bearbeitet von Hans-Joachim Newiger und Peter Rau, München 1976
- ARISTOTELES: Politik, in: Aristoteles, Philosophische Schriften, Band 4, übers. von Eugen Rolfes, Hamburg bzw. Darmstadt 1995
- CICERO, Marcus Tullius: Der Staat, in: Cicero, Staatstheoretische Schriften, lat. u. dt. von Konrat Ziegler, Berlin 1974
- DIO CASSIUS: Römische Geschichte, dt. von Otto Veh und Gerhard Wirth, 5 Bände, München & Zürich 1985-1987
- HERODOT: Historien, gr. u. dt. von Josef Feix, 2 Bände, 2. Auflage, München 1977
- PLATON: Politeia (Staat), in: Platon, Sämtliche Werke, Band 3, übers. von Friedrich Schleiermacher, hg. von Walter F. Otto, Ernesto Grassi und Gert Plamböck, (Reinbek) 1958
- PLUTARCH: Leben des Lykurg, in: Plutarch, Große Griechen und Römer, Band 1, übers. von Konrat Ziegler, Zürich & München 1954
- POLYBIOS: Geschichte, Gesamtausgabe in zwei Bänden, übers. von Hans Drexler, Zürich 1961/63

- TACITUS, Publius Cornelius: *Annalen*, lat u. dt. von M. Fuhrmann & E. Heller, 3. Auflage 1997
- TACITUS, Publius Cornelius: *Historien*, lat u. dt. von H. Vretska, 1984
- THUKYDIDES: *Geschichte des Peloponnesischen Kriegs*, 2 Bände, übers. von Georg Peter Landmann, Zürich 1960
- TYRTAIOS: *Elegien: Frühgriechische Lyriker. Erster Teil: Die frühen Elegiker*, Deutsch von Zoltan Franyó und Peter Gan, Griechischer Text bearbeitet von Bruno Snell, Erläuterungen besorgt von Herwig Maehler, 2., unveränderte Auflage, Berlin 1981
- (Pseudo-)XENOPHON: *Die pseudoxenophontische Athenaion Politeia (Der Staat der Athener)*, gr. u. dt. von Ernst Kalinka, Leipzig & Berlin 1913

5.2 *Moderne Literatur*

Vorbemerkung: Über die athenische Demokratie wurde und wird besonders viel geschrieben. Hier kann nur eine ganz kleine Auswahl an Titeln gegeben werden.

- AALDERS, Gerhard J. D. (1968): *Die Theorie der gemischten Verfassung im Altertum*. – Amsterdam.
- AUSBÜTTEL, Frank M. (1998): *Die Verwaltung des Römischen Kaiserreiches. Von Augustus bis zum Niedergang des Weströmischen Reiches*. – Darmstadt.
- BECK, Hans (1997): *Polis und Koinon. Untersuchungen zur Geschichte und Struktur der griechischen Bundesstaaten im 4. Jahrhundert v. Chr.* – Stuttgart.
- BICHLER, Reinhold (2000): *Herodots Welt. Der Aufbau der Historie am Bild der fremden Länder und Völker, ihrer Zivilisation und ihrer Geschichte*. – Berlin.
- BICHLER, Reinhold / ROLLINGER, Robert (2000): *Herodot.* - Hildesheim.
- BLEICKEN, Jochen (⁴1994/5): *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Band 1*. - Paderborn.
- BLEICKEN, Jochen (³1994/5): *Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Band 2*. - Paderborn.
- BLEICKEN, Jochen (⁴1995): *Die athenische Demokratie*. - UTB, Paderborn. (Identisch mit der 2. Auflage der gebundenen Ausgabe, Paderborn etc. 1994)
- BLEICKEN, Jochen (⁷1995a): *Die Verfassung der Römischen Republik*. – Paderborn.
- CARTLEDGE, Paul (2000): *Der Staat, die Macht und die Demokratie*. - In: Cartledge, P., *Kulturgeschichte Griechenlands*, deutsch von W. Nippel. Stuttgart.
- CORSTEN, Thomas (1999): *Vom Stamm zum Bund: Gründung und territoriale Organisation griechischer Bundesstaaten*. - München.
- DEMANDT, Alexander (1995): *Antike Staatsformen. Eine vergleichendes Verfassungsgeschichte der Alten Welt*. – Berlin.
- DODDS, Eric R. (1977): *Der Fortschrittsgedanke in der Antike und andere Aufsätze zu Literatur und Glauben der Griechen*. – München.

- EDELSTEIN, Ludwig (1967): *The Idea of Progress in Classical Antiquity*. – Baltimore.
- EDER, Walter (Hg. 1995): *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.: Vollendung oder Verfall einer Verfassungsform?* – Stuttgart.
- EHRENBERG, Victor (²1965): *Der Staat der Griechen*. – Zürich.
- FINLEY, Moses I. (1986): *Das politische Leben in der antiken Welt*, übersetzt von Wilfried Nippel. – München.
- FINLEY, Moses I. (1987): *Antike und moderne Demokratie. Mit einem Essay von Arnaldo Momigliano*, übersetzt von Edgar Pack, durchgesehene Auflage. – Stuttgart.
- GAWANTKA, Wilfried (1985): *Die sogenannte Polis: Entstehung, Geschichte und Kritik der modernen althistorischen Grundbegriffe der griechische Staat, die griechische Staatsidee, die Polis*. – Stuttgart.
- GSCHNITZER, Fritz (1981): *Griechische Sozialgeschichte. Von der mykenischen bis zum Ausgang der klassischen Zeit*. – Wiesbaden.
- HANSEN, Mogens H. (1995): *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demos-thenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis*. – Berlin.
- HEUSS, Alfred (⁶1998): *Römische Geschichte*, hg. und mit neuem Forschungsteil versehen von Jochen Bleicken, Werner Dahlheim und Hans-Joachim Gehrke. – Paderborn.
- HIGNETT, Charles (1958): *A History of the Athenian Constitution to the End of the Fifth Century B.C.* – Oxford.
- KAGAN, Donald (1992): *Perikles: die Geburt der Demokratie*, deutsch von U. Enderwitz. – Stuttgart.
- KUNKEL, Wolfgang (¹³2001): *Römische Rechtsgeschichte*, überarbeitet von Martin Schermaier. – Köln.
- LIDDELL, Henry George / SCOTT, Robert (1996): *A Greek-English Lexicon. Revised and Augmented... with a Revised Supplement*. – Oxford.
- MANUWALD, Bernd (1979): *Cassius Dio und Augustus. Philologische Untersuchungen zu den Büchern 45-56 des Dionischen Geschichtswerkes*. – Wiesbaden.
- MEHL, Andreas (1981): *Bemerkungen zu Dios und Tacitus' Arbeitsweise und zur Quellenlage im "Totengericht" über Augustus*. – In: *Gymnasium* 88, 54-64.
- MEHL, Andreas (1991): *Vorstellungen vom Erfinden im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr.* – In: Kintzinger, Martin / Stürner, Wolfgang / Zahlten, Johannes (Hgg.), *Das Andere Wahrnehmen. Beiträge zur europäischen Geschichte. August Nitschke zum 65. Geburtstag gewidmet*. Weimar, Wien, 41-45.
- MEHL, Andreas (1998): *Rezension Beck, Hans (1997)*. – In: *Historische Zeitschrift* 267, 160-161.
- MEHL, Andreas (2001): *Römische Geschichtsschreibung. Grundlagen und Entwicklungen. Eine Einführung*. – Stuttgart.

- MEHL, Andreas (2003): Zwei folgenreiche Prinzipien in Natur- und Welterklärung durch Griechen archaischer und frühklassischer Zeit. - In: Liedtke, Max (Hg.), *Naturrezeption. Matreier Gespräche.* - Wien, 216-236.
- MEYER, Ernst ([†]1975): *Römischer Staat und Staatsgedanke.* - Zürich, München.
- MÜLLER, Reimar (1983): Die Konzeption des Fortschritts im antiken Geschichtsdendenken. - In: SB Ak. Wiss. DDR 5 G. Berlin.
- NIPPEL, Wilfried (1980): *Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit.* - Stuttgart.
- PABST, Angela (2003): *Die athenische Demokratie.* - München.
- PABST, Angela (im Erscheinen): *Die Hälfte der Polis. Zur frauenspezifischen Dimension der klassischen Demokratie und Oligarchie.*
- PASSOW, Franz ([†]1841-57): *Handwörterbuch der griechischen Sprache.* Neu bearbeitet von V.Ch. Fr. Rost, 4 Bände. - Leipzig (Unveränderter Nachdruck Darmstadt 1993).
- RAAFLAUB, Kurt (1985): *Die Entdeckung der Freiheit. Zur historischen Semantik und Gesellschaftsgeschichte eines politischen Grundbegriffes der Griechen.* - München.
- RAUSCH, Heinz (1982): *Hierarchie.* - In: Brunner, Otto / Conze, Werner / Koselleck, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Band 3.* - Stuttgart, 103-129.
- SARTORI, Giovanni (1992): *Demokratietheorie, aus dem Englischen übersetzt von Hermann Vetter, herausgegeben von Rudolf Wildenmann.* - Darmstadt.
- SCHULLER, Wolfgang (1974): *Die Herrschaft der Athener im Ersten Attischen Seebund.* - Berlin.
- SCHULLER, Wolfgang (1983): *Neue Gedanken zur Entstehung der athenischen Demokratie.* - In: *Siegener Hochschulblätter* 6, 16-29.
- TARKIAINEN, Tuttu (1966): *Die athenische Demokratie, deutsch von Rita Öhquist.* - Zürich, Stuttgart.
- WALTER, Uwe (1993): *An der Polis teilhaben.* - Stuttgart.
- WELWEI, Karl-Wilhelm ([†]1998): *Die griechische Polis.* - Stuttgart.
- WELWEI, Klaus-Wilhelm (1999): *Das klassische Athen. Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert.* - Darmstadt.
- WIESEHÖFER, Joseph (2002): "Griechenland wäre unter persische Herrschaft geraten..." Die Perserkriege als Zeitenwende? - In: Sellmer, Sven / Brinkhaus, Horst (Hg.), *Zeitenwenden. Historische Brüche in asiatischen und afrikanischen Gesellschaften.* Hamburg, 209-232.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Matreier Gespräche - Schriftenreihe der Forschungsgemeinschaft Wilheminenberg](#)

Jahr/Year: 2003

Band/Volume: [2003](#)

Autor(en)/Author(s): Mehl Andreas

Artikel/Article: [Das demokratische Athen \(5.-4. Jh. v. Chr.\): ein Gemeinwesen entgegen dem Prinzip der Hierarchie 317-347](#)